

MUSEUM FÜR
PHOTOGRAPHIE

Satzung für den Verein Museum für Photographie e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Museum für Photographie e.V.“. Der Vereinssitz ist Braunschweig.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereines ist die Förderung der bildenden Kunst im Bereich der Fotografie. Dieser Satzungszweck soll verwirklicht werden durch die Sammeln und Ausstellen von Fotografien sowie durch andere Arten der Verbreitung von Kenntnissen über historisches und zeitgenössisches Kunstschaffen sowie insbesondere Unterricht und Fortbildung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes ist das Vermögen an das Städtische Museum Braunschweig zu übertragen. Dieses hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zur Förderung der bildenden Kunst im Bereich der Fotografie zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
3. Über das schriftlich einzureichende Beitritts-gesuch entscheidet der Vorstand. Gegen seine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
4. Gegen eine ablehnende Entscheidung der Mitgliederversammlung besteht kein Einspruchsrecht.

5. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder Tod des Mitgliedes.
2. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen insbesondere Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
3. Der Vorstand ist berechtigt Mitglieder auszuschließen, die mit den Beitragszahlungen 18 Monate im Rückstand sind. Das betroffene Mitglied ist davon in Kenntnis zu setzen und wird mit einer Frist von 4 Wochen um eine Stellungnahme gebeten. Erfolgt innerhalb der Frist keine Stellungnahme ist der Ausschluss rechtswirksam. Die bis dahin fälligen Mitgliedsbeiträge sind Verbindlichkeiten des Mitglieds gegenüber dem Verein und können innerhalb eines Monats nach Ausschluss vom Verein eingefordert werden.
4. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, aufgrund vereinschädigenden Verhaltens oder eines anderen Verhaltens, das dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schadet auszuschließen. Der Ausschluss muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Wird der Ausschluss durch die Mitgliederversammlung bestätigt ist er rechtswirksam. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung kann kein Widerspruch eingelegt werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt jährlich Mitgliedsbeiträge. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31.03. für das laufende Geschäftsjahr im vollem Umfang und im Voraus zu zahlen.
2. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Der Vorstand kann in Fällen der Bedürftigkeit, die zu belegen ist, Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
4. Bei Erwerb der Mitgliedschaft nach dem 30.06. eines Jahres ist der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
5. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereines zu benutzen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Das Recht des Vereines, für einzelne Veranstaltungen, Kurse oder gesonderte Leistungen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung zu verlangen, bleibt unberührt.
3. Anschriftänderungen sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. 2. und 3. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv vom 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Der 2. Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
4. Um seine Pflichten erfüllen zu können kann der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in, sowie andere hauptamtliche Mitarbeiter/innen einstellen. Sie sind nur gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig und nur der Vorstand hat ihnen gegenüber Weisungsbefugnis.
5. Für die Wahrnehmung einzelner Aufgaben, Geschäfte u.s.w kann der Vorstand den/die Geschäftsführer/in, ein Vorstandsmitglied oder eine andere Person beauftragen.
6. Für die Abwicklung und Organisation der Vorstandsarbeit soll sich der Vorstand zu Beginn der Amtszeit eine Geschäftsordnung geben.
7. Der Vorstand ist verpflichtet über seine Sitzungen und Beschlüsse Protokoll zu führen.
8. Für die Durchführung einzelner Projekte kann der Vorstand einzelne Personen oder Ausschüsse beauftragen.
9. Für die beratende Unterstützung im künstlerischen Bereich kann der Vorstand einen künstlerischen Beirat berufen. Der Beirat hat nur beratende Funktion. Er berät und unterstützt den Vorstand bei der Erstellung eines Jahresprogramms und bei zukünftigen Entwicklungen des Museums. Mitglieder des Beirats müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist als ausführendes Organ für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig.

Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, der Buchführung und der Erstellung des Jahresberichtes
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

- e) Die Durchsetzung von Beitragsforderungen gegenüber säumigen Mitgliedern, und zwar gerichtlich wie außergerichtlich.
- f) Entsprechendes gilt für die Geltendmachung von Forderungen des Vereines gegenüber Dritten, wie die Abwehr von Forderungen seitens Dritter.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes und der Kassenprüfer

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
2. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Für den Vertretungsvorstand gilt § 14 Abs. c. .
3. In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister gewählt. In den Jahren mit ungrader Jahreszahl werden der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende und der Schriftführer gewählt.
4. Der Kassenprüfer und seine Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. In den Jahren mit gerader Jahreszahl wird der Kassenprüfer gewählt. In den Jahren mit ungrader Jahreszahl wird der Stellvertreter gewählt

§ 12 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig
 - a) Aussprache über geplante Aktivitäten gem. § 2 der Satzung,
 - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes.
 - d) Entlastung des Vorstandes.
 - e) Beschlussfassung über die Höhe von Mitgliedsbeiträgen.
 - f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereines.
 - h) Beschlussfassung über die Berufung und gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes.
 - i) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie sollte im ersten Quartal des laufenden Geschäftsjahres einberufen werden.
2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angaben der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
3. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden:

- a) wenn es der Vorstand beschließt. Dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Vereins erfordert, insbesondere dringliche Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung durch das oberste Vereinsorgan zu unterbreiten gilt.
- b) Wenn ein Mitglied des Vertretungsvorstandes vorzeitig aus dem Amt ausscheidet.
- c) Wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 3. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Kassenwart, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
2. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
3. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt, bei Personalentscheidungen, wenn mindestens ein Mitglied dies wünscht.
4. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.

5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Zur Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
8. Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
9. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an das Städtische Museum in Braunschweig.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Braunschweig, den

Geändert am 07.04.2003